

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/9608, 14/10443

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700 –2 –W) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des Absatzes 1 wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zuständige Behörde im Sinn des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl I S. 2350), geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl I S. 3762), bei den in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.7 genannten Vorhaben ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 3. August 2001 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm